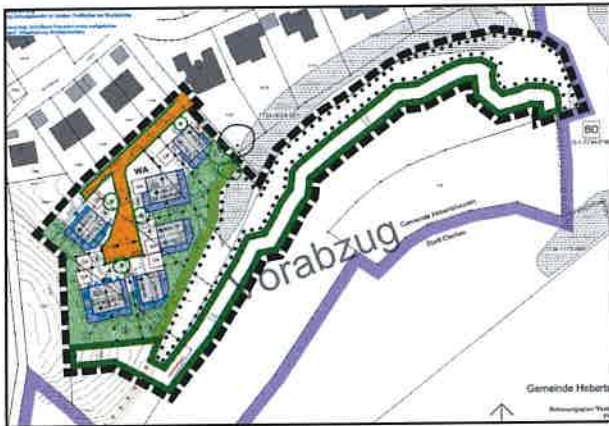


Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Höllberg West II“ der Gemeinde Hebertshausen für das Gebiet am westlichen Ortsrand von Hebertshausen, direkt an die nördlich gelegene Bebauung angrenzend und nur ca. 200m vom bestehenden S-Bahnhalt entfernt



Die Gemeinde Hebertshausen hat mit Beschluss vom 16.09.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Höllberg West II“ für das Gebiet am westlichen Ortsrand von Hebertshausen, direkt an die nördlich gelegene Bebauung angrenzend und nur ca. 200m vom bestehenden S-Bahnhalt entfernt als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß [§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs \(BauGB\)](#) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Zimmer 1.6, Anschrift: Am Weinberg 1, 85241 Hebertshausen, zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des [§ 215 Abs. 1 BauGB](#) wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach [§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB](#) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des [§ 214 Abs. 2 BauGB](#) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach [§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB](#) beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach [§ 214 Abs. 2a BauGB](#) im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des [§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hebertshausen, 22.09.2025

Ort, Datum


Richard Reischl,
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht am: 23.09.2025

An die Amtstafeln
angeheftet am: 23.09.2025
abgenommen am: 15.10.202